

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00097 vom 31. Oktober 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2012.00097

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00097 du 31 octobre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00097 del 31 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1

Dezember 2011, Urk. 7/71 des Prozesses Nr. AL.2012.00096; Telefonnotiz der Arbeitslosenkasse vom 6. Dezember 2011, Urk. 7/54 des Prozesses Nr. AL.2012. 00096). X.____ teilte daraufhin dem Verwaltungsratspräsidenten H.____ mit Schreiben vom 13. Dezember 2011 mit, dass sie rückwirkend per 30. November 2011 aus dem Verwaltungsrat der F.____ austrete (Urk. 7/56 Blatt 3 des Prozesses Nr. AL.2012.00096), und liess der Kasse gleichentags eine Schilderung der Aufgaben der F.____ und des Inhalts ihres Verwaltungsratsmandats zukommen (Urk. 7/32; vgl. auch das E-Mail von X.____ an H.____ vom 13. Januar 2012, Urk. 7/51). Nachdem H.____ am 17. Januar 2012 nochmals ausführlicher darüber berichtet hatte (Urk. 7/50), hielt die Arbeitslosenkasse mit Verfügung vom 20. Januar 2012 fest, dass X.____ keinen Anspruch auf Insolvenzschiädigung habe und den ausgerichteten Betrag von Fr. 5'689.60 daher zurückzuerstatten habe. Gleichzeitig entzog die Kasse einer Einsprache die auf schiebende Wirkung (Urk. 7/46; vgl. auch die Abrechnung vom 20. Januar 2012, Urk. 7/47). X.____, vertreten durch Rechtsanwalt Sven Lüscher, liess mit Eingabe vom 31. Januar 2012 Einsprache erheben und die Aufhebung der Verfügung vom 20. Januar 2012 sowie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen (Urk. 7/19). Ausserdem liess X.____ mit Eingabe vom 17. Februar 2012 hinsichtlich der verfügten Rückforderung ein Erlassgesuch stellen (Urk. 7/34).

Mit Entscheid vom 20. März 2012 wies die Arbeitslosenkasse die Einsprache ab und stellte in Aussicht, das Erlassgesuch nach Eintritt der Rechtskraft des Einspracheentscheids der kantonalen Amtsstelle zur Prüfung zu überweisen (Urk.

E. 1.1

X.____

arbeitete ab dem 1. Mai 2005 bei der Y.____, in Z.____, zu einem Pensum von 60%; ihr Aufgabenbereich umfasste die Personal- und Finanzbuchhaltung sowie die Administration (Arbeitsvertrag vom 30. April 2005, Urk. 7/66). Per 1. Januar 2007 wurde ihr Pensum auf 80% und per 1. September 2008 auf 100% erhöht (Vertragsänderungen vom 14. Dezember 2006 und vom 13. August 2008, Urk. 7/65 und Urk. 7/64 S. 2).

Ausserdem wurde mit Vertragsänderung vom 22. Dezember 2008 die Kündigungsfrist auf sechs Monate hinaufgesetzt (Urk. 7/64 S. 1).

Im August 2008 erfolgte auch die Änderung des Gesellschaftszwecks: Bisher war er mit Vertrieb, Consulting, Produktion und Entwicklung von elektronischen sowie sensorischen Komponenten beschrieben worden; neu bestand er in Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Medizinalprodukten sowie in der Beratung in diesem Bereich. Gleichzeitig

wurde die Y.____ in A.____ umbenannt und der Sitz wurde von Z.____ nach B.____ verlegt (Internet-Handelsregisterauszug vom

E. 1.2

Ferner war im Januar 2008 die ehemalige C.____ , deren

Unternehmenszweck mit dem Halten von Beteiligungen umschrieben war, in D.____ umbenannt und deren Sitz von E.____ nach Z.____ verlegt worden. Im August 2008 erfolgte die Umbenennung in F.____ und die Sitzverlegung ebenfalls nach B.____ . Im Januar 2010 trat X.____ als Mitglied mit Einzelunterschrift in den Verwaltungsrat der F.____

ein (Internet-Handelsregisterauszug vom 13. März 2012, Urk. 7/18).

E. 1.3

Im März 2011 wurde die A.____ in G.____ umbenannt, und am 8. November 2011 wurde über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet (Urk. 7/17).

X.____ stellte daraufhin am 15. November 2011 bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich den Antrag auf Ausrichtung von Insolvenzenschädigung (Urk. 7/57; vgl. auch die Forderungseingabe vom 16. November 2011 im Konkurs, Urk. 7/59).

Mit Abrechnung vom 1. Dezember 2011 sprach die Arbeitslosenkasse X.____ für die Zeit vom 9. Juli bis zum 8. November 2011 Insolvenzenschädigung im Gesamtbetrag von Fr. 8'128.-- brutto zu und zahlte 70 % davon aus, nämlich eine Summe von Fr. 5'689.60 (Urk. 7/23 ; vgl. auch die Berechnungen in Urk. 7/54-56).

E. 1.4

Anfang Dezember 2011 erhielt die Arbeitslosenkasse Kenntnis vom Verwaltungsratsmandat

von X.____ bei der F.____ (Schreiben der Arbeitslosenkasse an X.____ vom

E. 1.5

Ferner hatte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich für X.____ aufgrund des Antrags auf Arbeitslosenentschädigung vom 15. November 2011 (Urk. 7/36 des Prozesses Nr. AL.2012.00096) eine Bezugsrahmenfrist ab dem 11. November 2011 eröffnet und hatte ihr mit Abrechnung vom 27. Dezember 2011 für den Monat Dezember 2011 Taggelder im Betrag von Fr. 5'141.-- bezahlt (Urk. 7/4/1 des Prozesses Nr. AL.2012.00096). Gestützt auf die Informationen zum Verwaltungsratsmandat von X.____ bei der F.____ hatte sie den Anspruch von X.____ auf Arbeitslosenentschädigung mit Verfügung ebenfalls vom 20. Januar 2012 für die Zeit vom 11. November bis zum 12. Dezember 2011 nachträglich verneint, hatte ihr neu eine Bezugsrahmenfrist ab dem 13. Dezember 2011 eröffnet und von ihr den ausbezahlten Betrag von Fr. 5'141.-- zurückgefordert (Urk. 7/30 des Prozesses Nr. AL.2012.00096 ; vgl. auch die Abrechnung vom 20. Januar 2012, Urk. 7/4/3

des Prozesses Nr. AL.2012.00096). X.____ hatte auch dagegen mit Eingabe vom 31. Januar 2012 Einsprache erheben lassen (Urk. 7/12 des Prozesses Nr. AL.2012.00096) und die Kasse bestätigte mit Entscheid ebenfalls vom 20. März 2012 die Anspruchsverneinung für die Zeit vom 11. November bis zum 12. Dezember 2011, bejahte hingegen den Anspruch für die Zeit ab dem 13. Dezember 2011 explizit (Urk.

E. 2

ATSG, dass der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide zurückkommen kann, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist.

E. 2.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) haben beitragspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn: a)

gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder b)

der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offen sichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet, die Kosten vorzuschüssen, oder c)

sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben (BGE 127 V 183 ff., 125 V 492 ff.)

oder bei Bewilligung der Nachlassstundung oder richterlichem Konkursaufschub (Art. 58 AVIG).

Die Insolvenzenschädigung deckt die Lohnforderung für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Konkurseröffnung (BGE 125 V 493 ff.) so wie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkurseröffnung, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen (Art. 52 Abs. 1 AVIG).

E. 2.2

Keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten (Art. 51 Abs.

E. 2.4

Versicherungsleistungen, auf die der Empfänger oder die Empfängerin keinen Anspruch hatte und die demgemäss zu Unrecht bezogen worden sind, sind nach dem allgemeinen Grundsatz in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und den spezifischen arbeitslosenversicherungsrechtlichen Rückerstattungsnormen in Art. 95 Abs. 1 bis und Abs. 1 ter AVIG zurückzuerstatten.

Leistungen, die aufgrund einer formell rechtskräftigen Verfügung ausgerichtet worden sind, dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, die nach dem Inkrafttreten des ATSG weiterhin Gültigkeit hat (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, N 3 ff. zu Art. 25 ATSG), allerdings nur dann zurückgefordert werden, wenn entweder die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung oder die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision erfüllt sind.

Dies gilt auch für Entscheide, die formlos getroffen worden sind, insbesondere für Abrechnungen der Arbeitslosenkasse. Nach Ablauf eines Zeitraums von 30 Tagen, entsprechend der Einsprachefrist nach Art. 52 ATSG, darf die Kasse hier den ursprünglichen Entscheid ebenfalls nur noch bei Vorliegen der erwähnten Rückkommenstitel ändern, ungeachtet dessen, dass dieser Entscheid gegenüber der versicherten Person noch keine Rechtsbeständigkeit erlangt hat (BGE 129 V 110).

Nach Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdecken oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Ferner bestimmt Art. 53 Abs.

E. 3.1

Fest steht, dass die Beschwerdeführerin den Anspruch auf Insolvenzenschädigung im Hinblick auf Art. 53 Abs. 2 AVIG rechtzeitig geltend gemacht hat und dass die entschädigte Lohnforderung für die Zeit vom 9. Juli bis zum 8. November 2011 den Zeitraum betrifft, der nach Art. 52 Abs. 1 AVIG grundsätzlich gedeckt ist.

E. 3.2.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte den Anspruch der Beschwerdeführerin auf die bereits ausgerichtete Insolvenzenschädigung jedoch deshalb, weil sie nachträglich vom Verwaltungsratsmandat bei der F.____ erfuhr. Dabei prüfte sie den konkreten Einfluss, den die Beschwerdeführerin auf die Geschicke der konkursiten

G.____ hatte, nicht näher, sondern stützte sich bei der rückwirkenden Anspruchsverneinung auf die Rechtsprechung, wonach Verwaltungsratsmitglieder allein aufgrund der gesetzlich statuierten Entscheidungsbefugnisse zum Kreis der vom Anspruch ausgeschlossenen Personen nach Art. 51

Abs. 2 AVIG gehören (vgl. Urk. 2 S. 3 f., Urk. 7/46 S. 2).

Vorliegendenfalls gilt es allerdings zu beachten, dass die Beschwerdeführerin nicht Verwaltungsratsmitglied der konkursiten

G.____ war, mit der sie gemäss Arbeitsvertrag und Handelsregisterauszug

(vgl. Urk. 7/64-66 und Urk. 7/17) in einem Arbeitsverhältnis ohne Funktion im obersten Entscheidungsgremium

gestanden hatte, sondern Verwaltungsratsmitglied der F.____ als davon zu unterscheidender Gesellschaft. Die Einflussmöglichkeit nach Art. 716-716b OR erstreckte sich daher nicht gezwungenermassen auch auf die Geschäfte der G.____. Vielmehr kann davon nur dann ausgegangen werden, wenn - im vorliegenden Einzelfall - zwischen der F.____

und der G.____ Verflechtungen bestanden, welche eine solche Einflussmöglichkeit schufen.

Die Beschwerdegegnerin nannte als Indizien für solche Verflechtungen (vgl. Urk. 2 S. 3 f., Urk. 7/46 S. 2) den identischen Sitz der beiden Gesellschaften, den Umstand, dass H.____ gleichzeitig

Verwaltungsratspräsident der F.____

und Verwaltungsratsmitglied sowie Geschäftsführer der konkursiten

G.____ war, und die Tatsache, dass beide Gesellschaften gemäss ihrer Zweckbeschreibung Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten konnten (vgl. Urk. 7/18 und Urk. 7/17).

E. 3.2.2

Neben der

Sachverhaltsdarstellung von H.____ im Schreiben an die Beschwerdegegnerin vom 17. Januar 2012 (Urk. 7/50), der Darstellung zur G.____, welche die Beschwerdeführerin im Einspracheverfahren beibrachte (Urk. 7/25), und der Unternehmensbeschreibung, welche die Beschwerdegegnerin am 13. März 2012 der Website entnahm (Urk. 7/16), geben die Geschäftsberichte der Muttergesellschaft der F.____ mit Sitz in B.____, der in I.____ domizilierten J.____ Aufschluss über das Verhältnis, das zwischen der G.____ und der F.____ bestand (Urk. 11/1-3; ebenfalls der Website entnommen).

Die J.____ fasst als Holding die K.____-Gruppe zusammen, ist eine Tochtergesellschaft der L.____ und vertritt das Segment Medical Technology & Engineering Plastics (Geschäftsbericht 2008 S. 42, Urk. 11/1).

Gemäss dem Geschäftsbericht 2008 (Urk. 11/1) gehörten sowohl die damalige A.____ - die Vorgängerin der späteren G.____ - als auch die F.____ zu 100 % der J.____. Die G.____ wurde gemäss dem Geschäftsbericht 2010 (Urk. 11/2) operativ unterstützt durch die M.____ mit Sitz in I.____, die ebenfalls eine Tochtergesellschaft der J.____ ist; beide Gesellschaften waren beziehungsweise sind in der Herstellung und im Vertrieb von Medizinalprodukten tätig (Geschäftsbericht 2010 S. 8 f., Urk. 11/2). Demgegenüber handelte es sich bei der F.____, die im Jahr 2008 von der J.____

erworben wurde (Geschäftsbericht 2008 S. 73, Urk. 11/1), gemäss Handelsregisterauszug (Urk. 7/18) nicht um eine operativ tätige Gesellschaft, sondern um eine Beteiligungsgesellschaft. Sie erwarb Mitte 2008 die N.____, die als Vorratsgesellschaft für Beteiligungen innerhalb der O.____-Gruppe dienen sollte (Geschäftsbericht 2008 S. 73, Urk. 11/1).

Im Geschäftsbericht 2011 (Urk. 11/3) schliesslich wurde ausgeführt, die im Jahr 2007 als A.____ akquirierte G.____ habe (weiterhin) hohe Verluste ausgewiesen und die mittelfristigen Marktaussichten hätten eine weitere Unterstützung der Schweizer Tochtergesellschaft durch Kapitalerhöhungen als nicht ratsam erscheinen lassen. Diese Tochtergesellschaft habe deshalb in solvenzbedingt geschlossen werden müssen, was mittelfristig die finanzielle Lage der J.____ absichere (Geschäftsbericht 2011 S. 7, Urk. 11/3). Die N.____ als Tochtergesellschaft der F.____ und der J.____ findet sich in der konsolidierten Bilanz des Geschäftsberichts 2011 nicht mehr (vgl. Geschäftsbericht 2011 S. 67, Urk. 11/3), und die F.____ wurde in der Folge im Oktober 2012 aufgelöst (Interne t-Handelsregisterauszug vom 15. September 2013, Urk. 11/6).

E. 3.2.3

Bei der beschriebenen Konzernstruktur

wäre es zwar rein theoretisch möglich gewesen, dass die F.____ sich an der G.____ beteiligt und auf diese Weise Einfluss auf sie genommen hätte, ohne dass sie - entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift (Urk. 1 S. 7) - ihren Zweck hätte ändern müssen. Faktisch erscheint indessen eine solche Einflussmöglichkeit

als sehr unwahrscheinlich, wenn nicht sogar als ausgeschlossen. Denn die F.____ war mit einem gezeichneten Kapital von Fr. 100'000.-- (Geschäftsbericht 2010 S. 63, Urk. 11/2; Geschäftsbericht 2011 S. 67 , Urk. 11/3) um ein Vielfaches kleiner als die G.____ beziehungsweise die A.____ mit einem gezeichneten Kapital von Fr. 2'000'000.-- (Geschäftsbericht 2010 S. 63 , Urk. 11/2 ; Bilanz per Ende September und per Ende Oktober 2011, Urk. 3/7), und deren Wert belief sich gemäss den Jahresrechnungen 2009/2010 lediglich auf rund Fr. 60'000.-- im Jahr 2010 (Revisionsbericht vom 21. April 2011, Urk.

E. 3.3

Nach dem Gesagten hatte die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Verwaltungsratsmandats bei der F.____ keine Möglichkeit, massgeblichen Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen der Konkursiten

G.____ zu nehmen. Sie hat daher Anspruch auf die ihr bereits zugesprochene Insolvenzenschädigung im Gesamtbetrag von Fr. 8'128.-- brutto und zwar so wohl auf den schon ausgerichteten Betrag in der Höhe von

Fr. 5'689.60 als auch auf die Restzahlung, die nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge verbleibt (vgl. Kreisschreiben über die Insolvenzenschädigung, gültig ab 1. Januar 1992 [KS-IE], S. 15).

Hinzu kommt im Übrigen, dass die ursprüngliche Zusprechung der Insolvenzenschädigung mit Abrechnung vom 1. Dezember 2011 erfolgte (Urk. 7/23), die Rückforderungsverfügung aber erst am 20. Januar 2012 erlassen wurde (Urk. 7/46). Die 30tägige Frist, innerhalb welcher die Beschwerdegegnerin die Leistungszusprechung ohne Rückkommenstitel aufheben durfte, war dann zumal also bereits abgelaufen. Eine prozessuale Revision aufgrund einer neu entdeckten Tatsache fällt aber von vornherein ausser Betracht, da die Beschwerdegegnerin bereits am 1./6. Dezember 2011, also noch während laufender Überlegungsfrist, vom Verwaltungsratsmandat bei der F.____ erfuhr (vgl. Urk. 7/71 und Urk. 7/54 des Prozesses Nr. AL.2012.00096). Und was die Voraussetzungen für die Wiedererwägung betrifft, so wäre die Zusprechung der Insolvenzenschädigung selbst dann, wenn sie entgegen der vorstehenden Erwägungen als unrichtig beurteilt würde, auf jeden Fall nicht qualifiziert unrichtig, wie es in Art. 53 Abs. 2 ATSG verlangt wird.

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 20. März 2012 ist daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben, und es ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf die Insolvenzenschädigung hat, die ihr mit Abrechnung vom 1. Dezember 2011 zugesprochen worden ist. 4.

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die nach dem zu beurteilenden Sachverhalt beziehungsweise nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 GSVGer sowie § 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Die Beschwerdeführerin obsiegt sowohl im vorliegenden Verfahren als auch im Prozess Nr. AL.2012.0009 6. Da die Ausführungen in den Beschwerdeschriften der beiden Verfahren praktisch identisch sind und ausserdem zu einem nicht geringen Teil übereinstimmen mit den Ausführungen im nicht zu entschädigen den Einspracheverfahren, rechtfertigt es sich, die Prozessentschädigung für beide Verfahren auf Fr. 1'600.-- festzusetzen und der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Der Einzelrichter erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich vom 20. März 2012 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf die Insolvenzenschädigung hat, die ihr mit Abrechnung vom 1. Dezember 2011 zugesprochen worden ist. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Sven Lüscher unter Beilage je einer Kopie von Urk. 11/1-6 - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich unter Beilage je einer Kopie von Urk. 11/1-6 - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin Spitz Kobel SP/KB/JM versandt

E. 7

/30 und Urk. 7/31). Eine tatsächliche Einflussnahme konnte unter diesen Umständen nur durch Entscheid der Muttergesellschaft, der J.____, erfolgen. Dies wird nicht nur aus der vorstehend bereits wiedergegebenen Sachverhaltsdarstellung in deren Geschäftsbericht 2011 zum Absehen von weiterer Unterstützung durch Kapitalerhöhungen deutlich, sondern entspricht auch den Ausführungen von H.____

im Schreiben an die Beschwerdegegnerin vom 17. Januar 2012, wonach die G.____ nicht durch die F.____ hätte „fortgeführt“ werden können (Urk. 7/50).

Anders als H.____, der im Jahr 2011 sowohl Organ der J.____ als auch Organ von deren Muttergesellschaft L.____ war (Geschäftsbericht 2011 S. 12, Urk. 11/3;

Urk. 11/4), war die Beschwerdeführerin jedoch einzig Verwaltungsratsmitglied bei der F.____; es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sie bei der J.____ oder bei der Muttergesellschaft L.____ eine Organstellung bekleidet hätte, sei es als Mitglied des Vorstands oder

des Aufsichtsrates nach deutschem Gesellschaftsrecht oder als Mitwirkende im Management (Geschäftsbericht 2011 S. 12 und S. 89, Urk. 11/3;

Urk. 11/4 und Urk. 11/5). Aufgrund der alleinigen Verwaltungsratsmitgliedschaft bei der F.____ war die Beschwerdeführerin aber nach dem Gesagten nicht dazu in der Lage, die Geschicke ihrer konkursiten Arbeitgeberin zu beeinflussen. Daran ändert auch nichts, dass sie gemäss der Aktennotiz der Beschwerdegegnerin vom 6. Dezember 20

E. 11

(Urk. 7/54 des Prozesses Nr. AL.2012.00096) offenbar nicht nur die Buchhaltung der G.____, sondern auch diejenige der F.____ führte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.